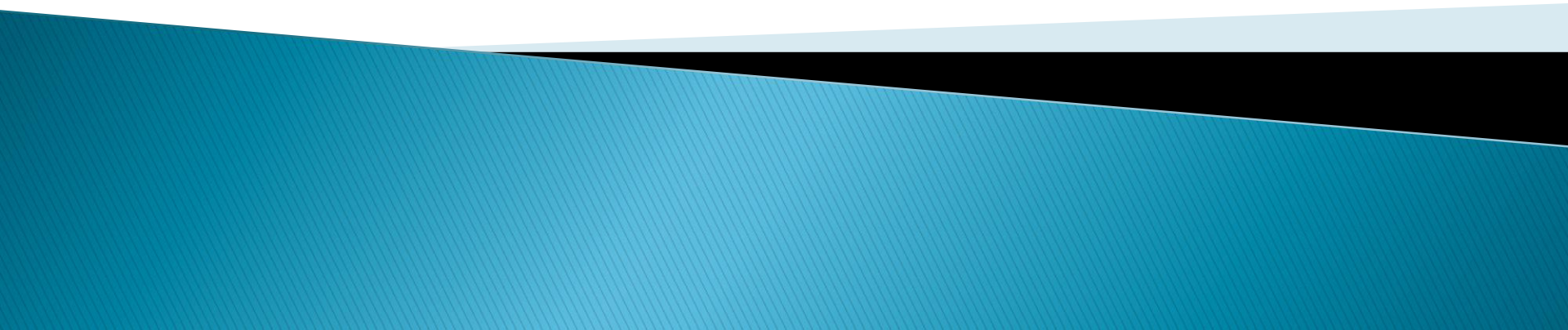


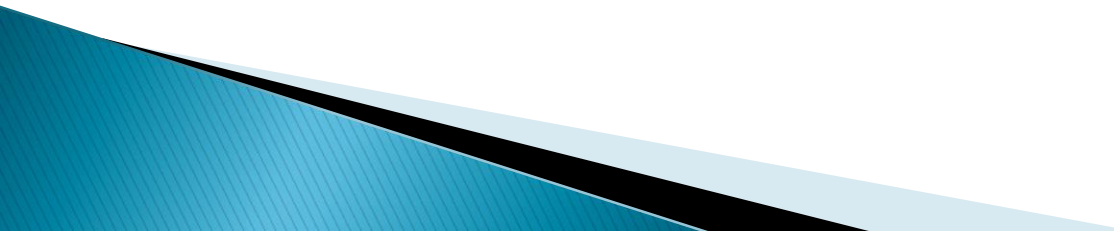
# Die Umsetzung der neuen Pauschalreiserichtlinie – Stolpersteine für das Reisebüro

Frankfurt a.M., 7. August 2016  
– VUSR –

Prof. Dr. Klaus Tonner, Rostock



# Übersicht

- ▶ **Wie ist es zu dieser Richtlinie gekommen?**  
Oder: Wer hat nicht aufgepasst?
  - ▶ **Stolperstein 1: Der Begriff der Pauschalreise**  
Oder: Sind zwei zusammenpassende Reiseleistungen stets eine Pauschalreise?
  - ▶ **Stolperstein 2: Informationspflichten**  
Oder: Der richtige Griff ins Regal mit den Formblätter
  - ▶ **Stolperstein 3: Verbundene Reiseleistungen**  
Oder: Bloß kein Inkasso
- 

# Wie ist es zu dieser Richtlinie gekommen?

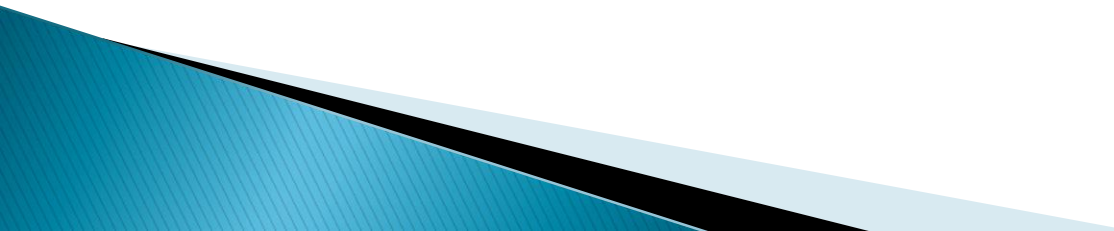
## *Oder: Wer hat nicht aufgepasst?*

- ▶ Die heutige Lage:
- ▶ Die Richtlinie ist vollharmonisierend, d.h. der Umsetzungsgesetzgeber muss sie mit „Haut und Haar“ umsetzen.
- ▶ Die ohnehin nur sehr geringen Spielräume bestehen nicht bei den für Reisebüros wichtigen Fragen
- ▶ Diese Fragen hätten in Brüssel gelöst werden müssen; jetzt ist es zu spät.

# Wie ist es zu dieser Richtlinie gekommen? *Oder: Wer hat nicht aufgepasst?*

## ► Was ist passiert?

Die **Kommission** verabschiedete im Jahre 2013 einen **Vorschlag**. Der Vorschlag basiert auf einem Programm aus dem Jahre 2006. Seitdem weiß man, dass etwas passieren würde. Die Kommission lädt regelmäßig vor Verabschiedung ihrer Vorschläge zu **stakeholder meetings** ein. Hier fallen die Würfel.



# Wie ist es zu dieser Richtlinie gekommen?

## *Oder: Wer hat nicht aufgepasst?*

Formale Gesetzgeber sind **Parlament** und **Rat**. Im Rat hat die Richtlinie erhebliche Veränderungen erfahren, die aber nicht die für die Reisebüros wichtigen Fragen betrafen.

In dieser Phase muss mit dem zuständigen nationalen Ministerium Kontakt gesucht werden (hier: BMJV).

Luftfahrtunternehmen und Reiseveranstalter haben andere Interessen als Reisebüros. Dies hat offenbar mit der schwachen Wahrnehmung von Reisebüro-Interessen zu tun.

# Stolperstein 1:

## Der Begriff der Pauschalreise

- ▶ Zusammenstellung mehrerer Reiseleistungen auf Wunsch des Kunden (§ 651a Abs. 2 Nr. 1 BGB-E).
- ▶ Ist seit der **Club-Tour-Entscheidung** des EuGH von 2002 bereits geltendes Recht. Der BGH hat Reiserecht im Jahre 2014 ausdrücklich auf **dynamic packaging** angewendet, hatte 2011 aber noch den Verkauf zusammen passender Leistungen nicht als Pauschalreise bezeichnet.

# Stolperstein 1:

## Der Begriff der Pauschalreise

Kann das Reisebüro durch Abschluss **getrennter Verträge** vermeiden, zum Veranstalter zu werden?

- ▶ **Dagegen** spricht: Könnte gegen das **Umgehungsverbot** (§ 651 z Satz 2 BGB-E) verstoßen.
- ▶ **Dafür** spricht: Die Fälle, in denen eine Vermittlerstellung nicht zulässig ist, sind in § 651 b BGB-E abschließend aufgeführt. Im Übrigen muss die **Vermittlerstellung zulässig** sein.

# Stolperstein 1:

## Der Begriff der Pauschalreise

Eine Pauschalreise liegt gem. § 651b Abs. 1 BGB-E auch vor, wenn

- ▶ der Reisende die Reiseleistungen in derselben Vertriebsstelle des Erklärenden auswählt, **bevor er der Zahlung zustimmt** (Nr. 1),
- ▶ bei einem **Gesamtpreis** (Nr. 2) und
- ▶ bei Verwendung der Bezeichnung **„Pauschalreise“** (Nr. 3).
- ▶ Problematisch ist Nr. 1. Eine Pauschalreise kann nur durch **getrennte Buchungen** vermieden werden.

# Stolperstein 1:

## Der Begriff der Pauschalreise

- ▶ **Click-through-Buchungen (§ 651c BGB-E)**
- ▶ **Was ist das?** Ein Unternehmer, der einen Vertrag mit einem Reisenden über eine Einzelleistung geschlossen hat, vermittelt dem Reisenden einen Vertrag über eine weitere Reiseleistung online.
- ▶ **Voraussetzung:** Übermittlung von Kundendaten, Abschluss des zweiten Vertrags innerhalb von 24 Stunden
- ▶ **Folge:** Haftung als Reiseveranstalter. Kann vermieden werden, wenn Kundendaten nicht vollständig übertragen werden oder der zweite Vertrag später als 24 Stunden nach dem ersten abgeschlossen wird.

# Stolperstein 1: Der Begriff der Pauschalreise

## *Oder: Sind zwei zusammenpassende Reiseleistungen stets eine Pauschalreise?*

Wenn Sie Vermittler bleiben wollen,

- ▶ schließen Sie stets getrennte Verträge über die Einzelleistungen ab und legen Sie getrennte Buchungsvorgänge an,
- ▶ vermeiden Sie die Begriffe „Gesamtpreis“ und „Pauschalreise“ in Ihrer Werbung und im Kundengespräch,
- ▶ vermeiden Sie, dass die Voraussetzungen einer click-through-Buchung eintreten (entweder unvollständige Übermittlung der Kundendaten oder Abschluss des zweiten Vertrags erst nach 24 Stunden).

# Stolperstein 2:

## Informationspflichten

- ▶ Bisher gab es nur von der Rspr. entwickelte Aufklärungspflichten.
- ▶ Neu: Die **Informationspflichten des Reiseveranstalters** sind auch eigene **Pflichten des Vermittlers** (§ 651w Abs. 1 BGB-E).
- ▶ Der Reisevermittler haftet für **Buchungsfehler** (§ 651y BGB-E).
- ▶ Das Reisebüro muss die im Gesetz enthaltenen **Formblätter** verwenden (Anhänge 11–17 EGBGB-E).

# Stolperstein 2:

## Informationspflichten

- ▶ Für das Reisebüro besonders relevant ist das **Formblatt** zur Unterrichtung des Reisenden bei einer **Pauschalreise**.
- ▶ Häufiger dürften auch die Formblätter über veranstaltermäßig erbrachte **Einzelleistungen** und über **verbundene Reiseleistungen** zum Einsatz kommen. Für die verbundenen Reiseleistungen gibt es drei verschiedene Varianten.
- ▶ Weiterhin gibt es Formblätter für **Gastschulaufenthalte** und **click-through-Buchungen**.

# Stolperstein 2:

## Informationspflichten

- ▶ Vor der erstmaligen Verwendung sind die jeweiligen **Gestaltungshinweise** zu beachten.
- ▶ Die Formblätter enthalten **vorvertragliche Informationspflichten**, d.h. sie müssen vor Vertragsschluss so übergeben werden, dass der Kunde ihren Inhalt vor Vertragsschluss zur Kenntnis nehmen kann.
- ▶ Die Verwendung des falschen Formblatts kann zu einer **Abmahnung** nach dem UWG wegen einer unlauteren Geschäftspraxis führen.

# Stolperstein 2: Informationspflichten

## *Oder: Der richtige Griff ins Regal mit den Formblättern*

- ▶ **Ergebnis:** Auch wenn meistens das Formblatt für Pauschalreisen zum Einsatz kommen wird, müssen die Beratungskräfte wissen, ob und wann je nach Portfolio des Reisebüros **andere Formblätter** zum Einsatz kommen könnten.
- ▶ Die Formblätter müssen **während des Beratungsgesprächs überreicht** bzw. mit einem Angebot übersandt werden, nicht erst mit der Buchungsbestätigung.

# Stolperstein 3:

## Verbundene Reiseleistungen

- ▶ Was ist das? (§ 651x Abs. 1 BGB-E)
  - ▶ Mehrere Einzelleistungen für dieselbe Reise, die keine Pauschalreise sind, wenn
    - beim selben Kontakt mehrere Leistungen für dieselbe Reise vermittelt und getrennt ausgewählt und bezahlt werden, oder
    - „in gezielter Weise“ mit einem anderen Unternehmer innerhalb von 24 Stunden ein zweiter Vertrag über eine weitere Leistung vermittelt wird.
- „in gezielter Weise“ wird durch ErwGr 13 der RL erläutert.

# Stolperstein 3:

## Verbundene Reiseleistungen

### Rechtsfolgen

- ▶ Spezielle **Informationspflichten**, z.B. Hinweis „keine Pauschalreise“, Verwendung spezieller Formblätter,
- ▶ **Insolvenzabsicherungspflicht**, aber nur, wenn der Vermittler selbst Zahlungen des Reisenden entgegennimmt,
- ▶ Absicherung der Rückbeförderung nur, wenn der Vermittler selbst Beförderer ist.

# Stolperstein 3:

## Verbundene Reiseleistungen

### Oder: Bloß kein Inkasso

#### Ergebnis

- ▶ Verbundene Reiseleistungen liegen **nicht** vor, wenn
  - die zweite Leistung **nicht aktiv angeboten**
  - **und** frühestens **24 Stunden später eingebucht** wird.
  - Wird der Vorgang dagegen bei einem **einzigsten Besuch** des Kunden abgeschlossen, liegen **stets verbundene Reiseleistungen** vor.
- ▶ Keine Insolvenzabsicherungspflicht besteht, wenn
  - Zahlungen nicht über das Reisebüro laufen.

# Die Umsetzung der neuen Pauschalreiserichtlinie – Stolpersteine für das Reisebüro

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

[klaus.tonner@uni-rostock.de](mailto:klaus.tonner@uni-rostock.de)